

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 429. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) im Teil 2 „Themenspezifische Bestimmungen“ um das Verfahren 2: „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“ ergänzt.

Der erste Beschluss, zur Berechnung einer Wundinfektionsrate, wurde am 17. Dezember 2015 im G-BA beschlossen und trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Der zweite Beschluss, zur Berechnung einer Wundinfektionsrate und der Einrichtungsbefragung, wurde am 15. Dezember 2016 im G-BA beschlossen und trat am 16. März 2017 (mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger) in Kraft. Damit ist die Einrichtungsbefragung erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2017 von den entsprechend der Spezifikation betroffenen Einrichtungen verpflichtend durchzuführen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01650 für die Einrichtungsbefragung gemäß der Qesü-RL / Verfahren 2 in den Abschnitt 1.6 EBM aufgenommen. Der Zuschlag wird für die Gebührenordnungspositionen aufgenommen, die entsprechend der Spezifikation dokumentationsauslösende Leistungen beinhalten können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01650 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 werden Leistungen im Zusammenhang mit der Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01650 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).

Da die erforderliche Mehrvergütung derzeit auch nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01650 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.